



Aus urheberrechtlichen Gründen wurden Bilder und Karten entfernt – das Originaldokument kann auf Anfrage übermittelt werden

ENTWICKLUNGSKONZEPT DER MARKTGEMEINDE ST. MARTIN-KARLS- BACH

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG – UM- WELTBERICHT

2/2009
05.01.2009
supbericht.1247

1 EINLEITUNG

1.1. LEITFADEN ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

Auszug aus dem von der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik des Amtes der NÖ-Landesregierung am 26.4.2005 herausgegebenen "Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung in der Örtlichen Raumordnung Niederösterreichs gemäß NÖ-Raumordnungsgesetz 1976")

Mit der 14. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes wurde – neben anderen Inhalten – auch die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die „Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ im niederösterreichischen Landesrecht umgesetzt. Diese Prüfung wird auch als **strategische Umweltprüfung** bezeichnet, was allgemein mit **SUP** abgekürzt wird; auch die Bezeichnung der Richtlinie selbst wird meist abgekürzt und anstelle des langen offiziellen Titels die Kurzform „**SUP-Richtlinie**“ verwendet.

„Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.“ (Artikel 1 der Richtlinie)

Durch die SUP soll schon bei der Planung von Raumordnungsmaßnahmen eine Beschäftigung mit möglichen erheblichen Umweltproblemen erfolgen. Die SUP-Richtlinie erzwingt kein bestimmtes Ergebnis, normt aber die Vorgangsweise, die auf Sachlichkeit, Transparenz, Variantenvergleich, Beteiligung der Umweltbehörde und der Öffentlichkeit, Begründung des Ergebnisses und Überprüfung der Wirksamkeit ausgerichtet ist.

Im NÖ Raumordnungsrecht bildet die SUP kein eigenständiges Verfahren, sondern ist vollständig in das Raumordnungsverfahren integriert worden. Dies war umso leichter möglich, als die Grundzüge der bei einer SUP speziell erforderlichen Untersuchungen sowie auch die Beteiligungen von Öffentlichkeit und Behörden für die örtliche Raumordnung in Niederösterreich bereits praktiziert werden. Die schon seit vielen Jahren im NÖ Raumordnungsgesetz verankerte Forderung, dass jede Maßnahme eines örtlichen Raumordnungsprogramms raumverträglich sein muss und dies erforderlichenfalls durch eine Raumverträglichkeitsprüfung nachzuweisen ist, hat den Grundgedanken der SUP schon lange vorher vorweggenommen.

Wer führt die SUP durch?

Die jeweils planende Gebietskörperschaft – das ist in der örtlichen Raumordnung die Gemeinde. Sie wird dabei in der Regel auf jene Fachleute zurückgreifen, die in ihrem Auftrag die Erstellung oder Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms erarbeiten.

Wer ist Umweltbehörde?

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) – sie kann sich dabei auch der Amtssachverständigen der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) bedienen. Die Beteiligung der Umweltbehörde hat informellen Charakter: die Umweltbehörde kann die Gemeinde nur informieren oder auf Probleme und Mängel hinweisen.

Wann ist eine SUP erforderlich?

Gemäß der EU-Richtlinie ist eine SUP nur bei Planungen und Programmen nötig, zu deren Erstellung die nationalen Gesetze verpflichten. Im Bereich der örtlichen Raumordnung Niederösterreichs kommt daher nur das örtliche Raumordnungsprogramm dafür in Betracht (der Bebauungsplan ist nicht Pflicht!).

Für örtliche Raumordnungsprogramme gilt:

- a) Die Aufstellung der Programme erfordert generell eine SUP.
- b) Bei Änderungen von Raumordnungsprogrammen ist im Einzelfall zu prüfen, ob
- die Änderung einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG setzt;
 - erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet zu erwarten sind;
 - voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne von § 4 Abs.2 des NÖ ROG 76 zu erwarten sind.
- trifft eines davon zu, ist eine SUP nötig.
- c) Bei der Änderung der Programme sind keine SUP und auch keine Einzelfallprüfung nötig, wenn die Änderung so geringfügig ist, dass sich keine Umweltauswirkungen ergeben können und dies von vornherein außer Streit steht.

Erfordert die SUP ein eigenes Verfahren?

Nicht direkt – um die Richtlinie möglichst einfach und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand abwickeln zu können, wurde sie in Niederösterreich vollständig in das Verfahren zur Erlassung bzw. Änderung örtlicher Raumordnungsprogramme integriert. Es sind aber zusätzliche Verfahrensschritte mit eigenen Fristen notwendig.

Wie läuft eine SUP ab?

- Wenn nicht von vornherein feststeht, dass eine SUP durchgeführt werden muss (Aufstellung eines örtl. ROP) oder entbehrlich ist (Geringfügigkeit der Umwidmung), dann ist im Einzelfall zu prüfen, ob die SUP nötig ist (diese Erforderlichkeitsprüfung wird allgemein als **Screening** bezeichnet). Das Ergebnis ist der Umweltbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Dafür ist eine Frist von 6 Wochen festgelegt. Die Landesregierung muss das Ergebnis im Internet veröffentlichen.
- Ist eine SUP nötig, dann ist der Rahmen für die nötigen Untersuchungen festzulegen (was allgemein als **Scoping** bezeichnet wird). Auch dabei ist die Umweltbehörde zu ersuchen, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben.
- Die festgelegten Untersuchungen sind durchzuführen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht (= Teil des Grundlagenberichts) zu dokumentieren.
- Bei den beabsichtigten Planungsmaßnahmen ist zu untersuchen, ob Varianten denkbar sind; die Varianten sind zu bewerten (zumindest Vergleich mit der Null-Variante).
- Im Zuge der öffentlichen Auflage zur Erlassung bzw. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms werden auch die Ergebnisse der SUP (als Bestandteil der Grundlagendokumentation) der Öffentlichkeit präsentiert. Neu dabei ist: ergeben sich Auswirkungen auf einen benachbarten EU-Mitgliedsstaat, dann muss dieser konsultiert werden.
- Bei der Beschlussfassung muss der Gemeinderat auch darlegen und erläutern, inwieweit der Umweltbericht bei der Entscheidung berücksichtigt wurde und welche Überwachungsmaßnahmen (Raumbeobachtung, Monitoring...) vorgesehen sind. Diese Begründungen werden von der Landesregierung nach Abschluss des Verfahrens im Internet veröffentlicht.
- Die Gemeinde muss die Auswirkungen der Planungsfestlegungen beobachten.

Welchen Einfluss hat die SUP auf die autonome Entscheidungsfreiheit der Gemeinde in der örtlichen Raumordnung?

Die SUP selbst erzwingt keine inhaltlichen Ergebnisse und zwar weder für die Gemeinde noch für die Aufsichtsbehörde. Nach Artikel 8 der Richtlinie werden bei der Entscheidungsfindung¹ zwar der Umweltbericht (der das SUP-Ergebnis dokumentiert), die abgegebenen Stellungnahmen und ev. auch das Ergebnis von grenzüberschreitenden Konsultationen „berücksichtigt“, dies ist allerdings nicht als Zwang zu interpretieren, sondern als ein „in Erwägung ziehen“. Die Gemeinde muss aber ihre Entscheidung begründen, vor allem dort, wo diese vom Ergebnis der SUP abweicht.

Welchen Einfluss hat die SUP auf das Genehmigungsverfahren von örtlichen Raumordnungsprogrammen bzw. deren Änderungen?

Die Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist unabhängig von den materiellen Bestimmungen der SUP-Richtlinie und richtet sich nur nach den im § 21 Abs.11 NÖ ROG 76 angeführten Bestimmungen. Die formalen Vorschriften der SUP-Richtlinie sind allerdings in die Verfahrensvorschriften des NÖ ROG so eingebaut worden, dass sie einen Versagungsgrund bilden. Wurde beispielsweise keine SUP durchgeführt, obwohl eine solche erforderlich gewesen wäre, wird die Aufsichtsbehörde keine Genehmigung erteilen dürfen.

Was unterscheidet die SUP von der Raumverträglichkeits- bzw. Naturverträglichkeitsprüfung?

Im Grunde ist die SUP ein Teilaspekt oder Sonderfall der Raumverträglichkeitsprüfung. Allgemein lässt sich das Verhältnis von Raumverträglichkeitsprüfung, strategischer Umweltprüfung und Naturverträglichkeitsprüfung auf folgende Formel bringen: Um dem Gebot der Sachlichkeit entsprechen zu können, muss jede Raumplanung von sachlichen Grundlagen (= Untersuchungen und Analyse der Untersuchungsergebnisse) ausgehen. In bestimmten Fällen ergibt sich dabei eine Bearbeitungstiefe, die über den Normalfall hinausgeht; diese intensivere Grundlagenarbeit wird als Raumverträglichkeitsprüfung bezeichnet. Die Raumverträglichkeitsprüfung kann den Charakter einer strategischen Umweltprüfung, einer Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne von Natura 2000 oder sonstiger Vorgaben bzw. Vorfragen annehmen und wird dann sowohl hinsichtlich des Inhalts als auch hinsichtlich des Prozesses den jeweiligen Ansprüchen genügen müssen.

Feststellung, ob eine SUP erforderlich ist (Screening)

Das Screening entfällt, wenn die SUP in jedem Fall durchzuführen ist (das gilt für die Aufstellung eines örtlichen Raumordnungsprogramms) oder wenn eine Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogramms so geringfügig ist, dass von vornherein die Entbehrlichkeit einer SUP außer Streit steht (z.B. Richtigstellungen in der Abgrenzung zwischen Bauland und Aufschließungsstraßen, kleinräumige Abgrenzungskorrekturen beim Umstieg auf eine neue Katastergrundlage, Kenntlichmachungen).

Bei Änderungen von örtlichen Raumordnungsprogrammen ergibt sich eine Verpflichtung zur SUP, wenn dadurch ein Rahmen für künftige Projekte gesetzt wird, die in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) aufgezählt sind oder wenn sich voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet erwarten lassen. Es ist daher sinnvoll, die ersten Vorprüfungsschritte auf diese beiden Kriterien hin zu richten. Die in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgezählten Projekte fallen entweder gar nicht in die Kompetenz der Gemeinde oder lassen sich großteils den Widmungsarten Bauland-Industriegebiet, Bauland-Sondergebiet mit entsprechenden Zusätzen (z.B. für große Hotelkomplexe bzw. Ferienanlagen), Grünland-Materialgewinnungsstätte, eventuell auch Grünland-Sportstätte mit entsprechenden Zusätzen (z.B. für Rennstrecken) zuordnen.

¹ das ist in der örtlichen Raumordnung der Gemeinderatsbeschluss nach der öffentlichen Auflage des Entwurfs

Bei sonstigen Änderungen ist abzuschätzen, ob sich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben würden. Dazu gibt das ROG im § 4 Abs.2 Kriterien vor, die nahezu wörtlich aus der SUP-Richtlinie übernommen wurden und die sowohl den Charakter des Raumordnungsprogramms als auch die Auswirkungen behandeln. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Charakter eines örtlichen Raumordnungsprogramms grundsätzlich diesen Vorgaben entspricht, sodass sich die Untersuchung auf die Frage konzentrieren kann, ob die im § 4 Abs.2 angeführten Merkmale der Auswirkungen und der betroffenen Gebiete relevant sind (siehe Formulare dazu).

An dieser Stelle zwei entscheidende Hinweise:

- a) Um abschätzen zu können, ob sich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, müssen die Planungsideen schon so konkret sein, dass sich die Art der Auswirkung und das betroffene Gebiet angeben lassen. Es muss daher schon ein erster Vorentwurf des Plans vorliegen. In diesem Vorentwurf sollten nun die einzelnen Änderungspunkte nummeriert werden und dieselben Nummern in die Screening-Liste eingetragen werden.
- b) Das Screening hat den Charakter einer Abschätzung und kann sich daher auf nicht quantitative Aussagen beschränken; es braucht nicht die Ergebnisse von Detailuntersuchungen vorwegnehmen, vielmehr soll ja durch das Screening entschieden werden, ob tiefer gehende Untersuchungen nötig sind. Daher ist eine SUP nicht erst dann durchzuführen, wenn erhebliche Umweltauswirkungen garantiert eintreten werden, sondern bereits dann, wenn der begründete Verdacht dazu besteht.

Das Screening ist von der Gemeinde durchzuführen; üblicherweise wird die fachliche Arbeit durch den Ortsplaner erfolgen, da die SUP vollständig in das Raumordnungsverfahren integriert ist und Screening bzw. Scoping im Grunde Teilaspekte des Planungsauftrags sind. Die Entscheidung, ob nun eine SUP durchgeführt wird oder nicht, trifft formell allerdings nicht der Planer sondern die Gemeinde. Diese Entscheidung ist daher vom Bürgermeister zu unterschreiben. Eine Befassung des Gemeinderats ist grundsätzlich möglich, gem. NÖ ROG aber nicht erforderlich².

Das Screening-Ergebnis und eine Begründung dazu sind der Abteilung RU1 als Umweltbehörde zur Stellungnahme vorzulegen, die dafür eine Frist von 6 Wochen zur Verfügung hat. Die Verständigung der Abteilung RU1 sollte daher mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der öffentlichen Planaufgabe erfolgen³.

Nach Abstimmung zwischen Gemeinde und Umweltbehörde hat die Landesregierung das Screening-Ergebnis einschließlich einer Begründung im Internet zu veröffentlichen. Es ist zu empfehlen, dass die Gemeinde bei ihrer Begründung auch eine kurze abschließende Zusammenfassung anfügt, welche für die Veröffentlichung im Internet geeignet ist. Diese zusammenfassende Begründung sollte möglichst abstrakt gehalten werden (keine Widmungsdetails, keine Parzellennummern etc.), um die Gefahr von Bodenspekulationen zu vermeiden. Die Information der Bevölkerung über den Inhalt und alle seine Details erfolgt erst später, und zwar durch die öffentliche Auflage des Planentwurfes, bei der auch das Ergebnis einer allenfalls durchgeführten SUP im Umweltbericht eingesehen werden kann.

² Da nach den Vorschriften des NÖ ROG nicht einmal die öffentliche Auflage des Planentwurfes einen Gemeinderatsbeschluss benötigt, wäre es systemwidrig, wenn für vorangehende Planungsschritte ein Gemeinderatsbeschluss verlangt würde.

³ Die Umweltbehörde kann ihr Recht auf Stellungnahme auch durch Vereinbarung einer Besprechung wahren. Hat die Vorprüfung ergeben, dass eine SUP durchzuführen ist, so kann in derselben Besprechung auch die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens diskutiert und in einem Protokoll die Stellungnahme der Umweltbehörde zu Screening und Scoping festgehalten werden.

Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Wenn von vornherein feststeht, dass eine SUP erforderlich ist, beginnt die SUP mit der Festsetzung des Untersuchungsrahmens. In allen anderen Fällen wird ein Screening vorangegangen sein, in dem bereits eine erste Grobsortierung möglicher Auswirkungen erfolgt ist. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wird nun eine weiterführende und vor allem vertiefende Beschäftigung mit diesen Auswirkungen nötig sein. Die dafür relevanten Kriterien sind im § 4 Abs. 6 Z. 5 und 6 des NÖ ROG 76 aufgezählt (und dabei nahezu wortgetreu dem Anhang I der SUP-Richtlinie entnommen).

Die in Z.6 angeführten Aspekte betreffen die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren. Diese Aufzählung lässt erkennen, dass die SUP-Richtlinie den Begriff „Umwelt“ sehr weit fasst und dabei sehr viele Aspekte enthält, die aus fachlicher Sicht der Raumordnung bei der Festlegung von Widmungen und anderen Maßnahmen relevant sind.

Noch viel mehr als beim Screening gilt auch für das Scoping, dass die Planungsideen schon so konkret sein müssen, dass sich die Art der Auswirkung bewerten und das betroffene Gebiet abgrenzen lassen. Es wird daher ein Vorentwurf des Plans nötig sein, um eine seriöse Abschätzung vornehmen zu können, ob die Umsetzung von Planungsideen zu erheblichen Umweltproblemen führen würde, und was dabei zur Beurteilung des Problems im Detail zu untersuchen wäre.

Für die Festlegung des Untersuchungsrahmens gilt dieselbe Kompetenzlage wie für das Screening: zuständig ist grundsätzlich die Gemeinde, die wohl den Ortsplaner mit der Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen betrauen wird. Die Entscheidung selbst ist aber von der Gemeinde zu verantworten und daher vom Bürgermeister zu unterschreiben. Eine Befassung des Gemeinderats ist formell nicht erforderlich.

Auch bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens ist die Abteilung RU1 als Umweltbehörde zu kontaktieren. Diese hat 4 Wochen Zeit, eine Stellungnahme abzugeben. Die Verständigung der Abteilung RU1 sollte daher mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der öffentlichen Planaufgabe erfolgen⁴ (als Hilfestellung wurde dazu beiliegendes Formular entworfen).

Im Gegensatz zum Screening muss die Entscheidung, welche Gegebenheiten und Auswirkungen die Gemeinde untersuchen will, nicht veröffentlicht werden.

Dazu folgende Hinweise:

- a) Ähnlich wie beim Screening sollten auch beim Scoping die einzelnen Festlegungen im Plan nummeriert werden und die entsprechenden Nummern in die Matrix (Scoping-Formular 2) übernommen werden. Wurde bereits ein Screening durchgeführt, so liegt bereits eine Nummerierung vor und es brauchen nun nur mehr jene Planungsabsichten in die Matrix eingetragen werden, die Auswirkungen verursachen.
- b) Wie Auswirkungen oder Unverträglichkeiten näher zu untersuchen sind, ist auch im Zusammenhang mit relevanten rechtsverbindlichen Schutzvorgaben zu sehen (zumindest dort, wo es welche gibt); diese Schutzvorgaben bestimmen das Beweisthema der nötigen Untersuchungen (z.B. die Lärmhöchstwerte aus der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen). Daher wurde im Scoping-Formular 2 auch eine Spalte über die relevanten Schutzvorgaben eingebaut.

⁴ Die Umweltbehörde kann ihr Recht auf Stellungnahme auch durch Vereinbarung einer Besprechung wahren, womit sich möglicherweise die Frist de facto verkürzen lässt. In vielen Fällen wird es sinnvoll sein, Screening und Scoping in einer gemeinsamen Besprechung mit der Umweltbehörde zu diskutieren und das Ergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.

- c) Es ist sinnvoll und wahrscheinlich auch zeitsparender als die Erstellung zusätzlicher umfangreicher Kommentare, wenn wichtige Hinweise über Umweltprobleme, Sensibilitäten etc. in jener Plandarstellung nach Möglichkeit sichtbar gemacht werden, die dem Scoping zugrunde liegt.
- d) Der Rahmen, den das NÖ Raumordnungsgesetz für die Raumverträglichkeit bzw. Zulässigkeit von Festlegungen vorgibt, ist größer als jener der SUP. Damit das Scoping Vollständigkeit für die weitere Planungsarbeit (die ja auf alle Bestimmungen des NÖ ROG ausgerichtet sein muss) bekommt, wäre es sinnvoll, auch die über die SUP hinaus entscheidenden Kriterien zu erfassen.

Durchführung der Untersuchungen und Analysen, sowie deren Dokumentation im Umweltbericht

Gemäß § 21 Abs. 4 bis 12 sind die Untersuchungen und Planungsanalysen in einem Umweltbericht zu dokumentieren und zu erläutern. Grundsätzlich geht diese Forderung nicht erst aus der SUP Richtlinie hervor, sondern war in ähnlicher Form schon immer im NÖ Raumordnungsgesetz enthalten. Auch die Höchstgerichte legen besonderen Wert darauf, dass die Entscheidungen der Gemeinde durch sachliche Argumente abgestützt sind und dass diese Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die SUP-Richtlinie verlangt aber ungewöhnlich detailliert, welche Informationen dabei enthalten sein müssen. Damit wird praktisch auch die Gliederung des Umweltberichts vorgegeben. Die entsprechenden Bestimmungen wurden nahezu wortgetreu in das Raumordnungsgesetz übernommen und im § 4 Abs.6 wiedergegeben. Die darin aufgezählten Informationen enthalten viele Aspekte, die auch ohne SUP erhoben und dokumentiert werden. Im System des NÖ Raumordnungsgesetzes ist der Umweltbericht kein eigenständiges Elaborat sondern Bestandteil des Planungsberichts, der anlässlich der Aufstellung oder Änderung örtlicher Raumordnungsprogramme obligatorisch ist. Im Umweltbericht müssen daher alle jene Aspekte, die bereits an anderer Stelle des Planungsberichts dokumentiert sind, keineswegs wiederholt werden, sondern es kann auf die entsprechenden Kapitel verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist ein grundsätzlicher Hinweis angebracht: Die Durchführung einer SUP dürfte eigentlich zu keinem planerischen Mehraufwand führen, da sie sich im Wesentlichen auf Aspekte bezieht, die in einer sorgfältigen örtlichen Raumplanung schon bisher enthalten waren. Freilich werden durch die SUP die Probleme deutlicher als bisher sichtbar zu machen und die Entscheidungen ausführlicher zu begründen sein. Um diesen zusätzlichen Arbeitsaufwand zu kompensieren, wird empfohlen, sich bei der Erhebung, Analyse und Bewertung der Grundlagen auf die **relevanten** Aspekte zu beschränken. Es ist nicht notwendig, alles zusammenzutragen, was allgemein oder bei den vorgegebenen Themen interessant ist, sondern nur das, was zum Verständnis und zum Nachvollzug der Planungsentscheidungen erforderlich ist. Dieses Ziel, die Planungsgrundlagen stärker als bisher auf ihre Relevanz für die Planungsentscheidungen auszurichten, hat auch zu einer Überarbeitung der entsprechenden Bestimmungen bei der 14. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes geführt: Anstelle des Begriffes „Grundlagenforschung“ wurde die Bezeichnung „Grundlagenerhebung“⁵ gewählt und die näheren Bestimmungen dazu jeweils den Abschnitten für die örtliche bzw. überörtliche Raumordnung zugeordnet⁶. Das Konvolut aller Planungsunterlagen wurde bisher häufig ebenfalls als „Grundlagenforschung“ betitelt: Dafür sieht das NÖ ROG nun die Bezeichnung „Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen“ vor; diese besteht aus Plänen und dem Planungsbericht (auch dieser Begriff ist neu). Der Planungsbericht umfasst den Grundlagenbericht, den Erläuterungsbericht zu Flächenwidmungsplan und zum örtlichen Entwicklungskonzept sowie – im Falle einer SUP – den Umweltbericht über die strategische Umweltprüfung.

Die Strategische Umweltprüfung teilt mit der Raumordnung ein charakteristisches Anliegen, nämlich die **Gesamtheit** aller Aspekte zu beurteilen und daraus Entscheidungen abzuleiten. Es ist daher nicht zielführend, die einzelnen Untersuchungsergebnisse nur aneinanderzureihen, entscheidend ist deren Verknüpfung zu einer Gesamtaussage. Dazu wird angeregt, alle relevanten und planlich abgrenzbaren Konflikte und

⁵ Im wissenschaftlichen Sinn ist die Grundlagenforschung der Gegensatz zur anwendungsorientierten Forschung. Es bleibt jeder Gemeinde unbenommen, auch Themen zu erforschen, die sie grundsätzlich interessant findet; es wäre aber nicht gerechtfertigt, wenn das NÖ ROG mehr an Forschungsarbeit verlangen wollte, als für das Verständnis der Planungsfestlegungen nötig ist.

⁶ bisher waren sie im § 2 zusammengefasst

Sensibilitäten in einer eigenen Plandarstellung sichtbar zu machen. Ein solcher „Konfliktzonenplan“ erleichtert erheblich die Analyse der Grundlagen sowie die Beurteilung von Planungsideen.

Die SUP-Richtlinie rechnet damit, dass bei der Durchführung von Erhebungen, die bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens als notwendig erachtet wurden, unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten können; dies wäre dann im Umweltbericht anzuführen.

Bei der SUP sind für Planungsmaßnahmen, die im örtlichen Raumordnungsprogramm beabsichtigt sind, auch Varianten zu entwickeln und zu bewerten. Dies wird sich bei der Festlegung von Flächenwidmungen nicht immer durchführen lassen, weil die abstrakte Eignung (im Sinne der Kriterien der SUP) selten für die Entscheidung des Gemeinderats ausreicht; es kommt auch auf die Verfügbarkeit der Grundflächen, die Finanzierbarkeit der Infrastruktur, die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen, die Bilanzierung zwischen Kosten und Nutzen u. dgl. an. Die Frage „Welche Standorte könnten besser sein?“ stellt sich in Praxis oft gar nicht, sondern es stehen vielfach nur die Alternativen „entweder hier oder gar nicht“ zur Diskussion⁷.

Varianten sind nicht nur im Hinblick auf unterschiedliche Standorte denkbar. Auch am selben Standort sind oft Varianten in der Abgrenzung, der Nutzungsintensität, der Abstimmung mit angrenzenden Nutzungen, mit übergeordneten Planungsvorgaben udgl. denkbar⁸. Wo aber auch solche Varianten von vornherein unrealistisch sind, wäre es sinnlos, solche als reine Fiktion zu entwickeln. In diesen Fällen sollte begründet werden, warum die Erstellung von Planungsvarianten unterblieben ist.

Der Vergleich mit der so genannten „Null-Variante“ ist allerdings verpflichtend; es muss gemäß § 4 Abs. 6 Z. 2 jedenfalls kurz dargestellt werden, wie sich der derzeitige Umweltzustand ohne die beabsichtigten Planungsmaßnahmen entwickeln würde.

1.2. VORGANGSWEISE

Die SUP erfolgt für das Entwicklungskonzept, insbesondere die darin festgelegten Siedlungs- und Betriebserweiterungszonen.

⁷ Ein Golfplatzprojekt wird sich nicht beliebig innerhalb des Gemeindegebiets verschieben lassen, weil eine zusammenhängende Fläche von rd. 50 ha benötigt wird und eine derart große Fläche selten anderswo verfügbar sein wird.

⁸ In ähnlicher Weise entwickelt man Parzellierungsvarianten, bevor für eine größere Baulandwidmung die innere Verkehrserschließung und die äußere Abgrenzung des Baulandes fixiert werden.

2. SUP ZUM ENTWICKLUNGSKONZEPT

Entsprechend dem Leitfaden entfällt das Screening, weil bei Erstellung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes das Scoping und damit die Durchführung einer SUP obligatorisch sind. Im Folgenden werden die in § 4 Abs. (6) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-19 angeführten Punkte behandelt.

2.1. KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

Siedlungsentwicklung

- * Die Siedlungstätigkeit von St. Martin-Karlsbach wird in Zukunft im Nahbereich der bestehenden Siedlungen stattfinden. Zum Teil werden „Lücken“ geschlossen. Erweiterungen wird es in den Ortschaften St. Martin, Karlsbach, Pflanzbeet und Ennsbach geben.
- * Das größte Wohnerweiterungsgebiet wird sich am südöstlichen Ortsrand von St. Martin befinden. Als interner Lückenschluss gelten die Erweiterungen im Bereich des direkt im Siedlungsgebiet befindlichen Grünland – Land- und Fortwirtschaft Widmung. Dieses Gebiet wurde bei vorhergehenden Widmungsverfahren nicht berücksichtigt, weil es keinen „Widmungswunsch“ gab, trotzdem liegt dieses Gebiet ideal im Bezug auf eine Verbauung.
- * Die Ortschaft Karlsbach wird geringfügig um eine Fläche zwischen der Eizinger Straße und der Landesstraße L6015 im Bereich der Kreuzung nach Neumarkt/Ybbs erweitert. Zusätzlich wird diese Ortschaft um das Bauland entlang der L6014 im Bereich zwischen Karlsbach und St. Martin dort erweitert, wo die Baulandeignung aufgrund des Geländes gegeben ist. Als Korrektur des Baulandbestandes ist die Widmung von Agrargebiet am Ortsrand Richtung Ybbs zu sehen, wo ein 5m breiter Streifen hinzugefügt wird. (offen)
- * In Ennsbach wird der nordöstliche Siedlungsrand um eine Baulandfläche für rund 10 bis 12 Einfamilienhäuser erweitert. Außerdem soll im Bereich des Hochfeldes die bisherige Entwicklungsplanung umgesetzt werden. Am nordwestlichen Ortsrand von Ennsbach ist eine geringe Siedlungserweiterung geplant. Der Bereich Mehlberg soll aufgrund seiner exponierten Lage in seinem Bestand gesichert und nicht mehr ausgebaut werden. Vor allem eine Erweiterung in Richtung Süden würde sich aufgrund der Entsorgung als problematisch darstellen. Ebenfalls wird ein zwischen dem Südrand der Ortschaft und dem Betriebsgebiet unverbaubarer Korridor durch Ausweisung von Siedlungsgrenzen festgelegt.

Wirtschaftsentwicklung:

- * Das bereits gewidmete Industriegebiet im südlichen Bereich der Gemeinde soll um eine fast ebenfalls so große Fläche erweitert werden, wenn die Verfügbarkeit gegeben ist.
- * Bestehende Betriebsgebiete sollen laut Entwicklungskonzept erhalten werden.
- * St. Martin soll als Bevölkerungsschwerpunkt im Gemeindegebiet die wichtigsten Einrichtungen des täglichen Bedarfs weiterhin beheimaten. Wichtig dabei ist weniger die Ausweisung von Erweiterungsflächen für die erwähnten Einrichtungen sondern v.a. die Gewährleistung von Bevölkerungszuwachs, die den Betrieb der Einrichtungen wirtschaftlich begründen.
- *

Verkehr und Infrastruktur

- * Der öffentliche Verkehr ist v.a. durch das Busliniennetz vertreten. Zwar verfügt die Gemeinde über keinen Anschluss an der Westbahn. Einzig die sogenannte „Priewassersiedlung“, die an das Siedlungsgebiet von Neumarkt angrenzt, liegt im Einzugsgebiet der Bahnhaltestelle Neumarkt/Ybbs-

Karlsbach. Somit ist zu erwähnen, dass der Schienenverkehr in St. Martin-Karlsbach keine große Rolle einnimmt.

Der Busverkehr stellt eine wichtigere Komponente des öffentlichen Verkehrs dar. Pro Werktag frequentieren 10 Buspaare der Linie Amstetten-Ybbs-Pöggstall die Ortschaften Ennsbach-St. Martin-Karlsbach, teilweise mit Zwischenhalten in Neuhaus und Pflanzbeet.

- * Die Bundesstraße B1 sowie die Autobahn A1 stellen im motorisierten Individualverkehr die bedeutendsten Verkehrsträger dar, auch wenn diese nicht durch das Gemeindegebiet verlaufen. Die A1-Anschlussstelle Amstetten-Ost befindet sich nur 1 km vom Gemeindegebiet entfernt. Die Anbindung an die B1 erfolgt über das Ennsbacher Industriegebiet oder über Neumarkt.
- * Für die Erschließung der bestehenden Baulandflächen sind neue Straßenbauten erforderlich, die jedoch sukzessive nach Maßgabe der finanziellen Mittel und vom Bestand ausgehend errichtet werden sollen.
- * Siedlungserweiterungen erfolgen nur dann, wenn die Errichtung der Infrastruktur finanziell sichergestellt werden kann.
- * Im Zuge von Neuaufschliessungen werden neben Straßen zusätzlich auch Fußwegverbindungen vorgesehen, um den nichtmotorisierten Verkehr innerörtlich zu fördern

Naturraum und Erholung

- * Das Natura 2000-Gebiet wird als Tabu-Zone für bauliche Entwicklungen betrachtet. Allerdings wird sich diese Tatsache weniger auf die Entwicklung der Marktgemeinde auswirken, weil größtenteils Waldflächen im Norden als solches ausgewiesen sind und diese fernab von jeglichen Bauland liegen.
- * Da entlang der Donau die Gemeinde über keine Besiedelung verfügt, sind mögliche aktive und passive Schutzmaßnahmen nicht geplant. Entlang des Willersbachs befindet sich laut Auskunft Gefahrenzonenplan ein Rutschgebiet wie auch gelbe und rote Gefahrenzonen. Davon betroffen sind wenige Gebäude im Grünland. Diese sind im Bestand zu erhalten. Eine Baulandwidmung in diesem Bereich ist auszuschließen. Andere raumrelevante Bereiche bestehen nicht.
- * Die Bachläufe sind in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.
- * Der Schutz der in St. Martin gelegenen Grünfläche, die nicht nur als Sportplatz sondern zugleich als Festwiese und Ort mehrerer Veranstaltungen genutzt wird, ist selbstverständlich vorrangig. Eine Verbauung kommt in diesem Sinne nicht in Frage.

Land- und Forstwirtschaft

- * Überall dort, wo noch Landwirtschaften vorhanden sind, werden diese und die daran angrenzenden Flächen vorrangig als Agrargebiete gewidmet, um den Vorrang der Landwirtschaft zu dokumentieren
- * Bis auf die Ausnahme des Betriebsgebietes im Süden der Gemeinde (Erweiterungsfläche für DOKA) sollen die qualitativ hochwertigeren Flächen des Ybbsfeldes gesichert und von Bebauung freigehalten werden.

2.2. DERZEITIGER UMWELTZUSTAND UND VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES RAUMORDNUNGSPROGRAMMES (=NULL-VARIANTE")

Im Norden des Gemeindegebietes herrscht Forstwirtschaft vor, wobei die Nutzfunktion des Waldes im Vordergrund steht. Eine weitere wichtige Nutzung ist die Erholung. Das Landschaftsbild ist vom Wald deutlich geprägt. Es ist anzunehmen, dass die forstliche Nutzung weiterhin zunehmen wird, was dem Bestand des Waldes im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung zugute kommt. Der Enns-, Martins-, Karls- und Willersbach stellen kleinere Gewässer dar, die – außer dem letzteren – keine Gefahrenzonenpläne aufweisen. Die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde wäre ohne Durchführung des Raumordnungsprogrammes von Zersiedelung, bei gleichzeitigem Verfall der Ortskerne gekennzeichnet. Geringe Abstimmung der räumlichen Entwicklung sowie aufkeimende Konfliktpotenziale sind eine weitere Folge und Gefahr, die ohne klare Entwicklungsvorstellungen gegeben sind.

Bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes gäbe es keine klaren Richtlinien für die künftige Siedlungsentwicklung. Kleinere, jedoch häufig und kumulativ durchgeführte Umwidmungen und damit Ortserweiterungen an den Rändern, die kaum durch die gesetzlichen Bestimmungen des NÖ-Raumordnungsgesetzes verhindert werden könnten, wären die Folge. Ganzheitliche Erweiterungen wären nicht möglich.

Mit dem Raumordnungsprogramm setzt sich die Marktgemeinde klare Richtlinien für die künftige Siedlungstätigkeit, die einerseits in einer Konzentration auf die siedlungsmäßige Erweiterung des zentralen Bereiches, andererseits in einem Auffüllen der bestehenden inneren Reserven bestehen.

2.3. UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN

Von den in Punkt 2.1. angeführten Gebieten, insbesondere jenen, für die künftig bauliche Nutzungen vorgesehen sind, können sich Beeinflussungen ergeben:

- * Siedlungserweiterungsgebiet St. Martin-Ost (St. Martin 1):
Landwirtschaftliche Nutzung, Landschaftsschutz
- * Siedlungsentwicklungsgebiet St. Martin-„Lückenschlüsse“:
Landwirtschaftliche Nutzung, Landschaftsschutzgebiet
- * Siedlungsentwicklungsgebiet Karlsbach-Pflanzbeet:
Landwirtschaftliche Nutzung
- * Siedlungsentwicklungsgebiet Karlsbach Süd-West
Landwirtschaftliche Nutzung, Bodendenkmal, Denkmalschutz
- * Siedlungsentwicklungsgebiet Ennsbach 1
Landwirtschaftliche Nutzung
- * Siedlungsentwicklungsgebiet Ennsbach 3
Landwirtschaftliche Nutzung
- * Siedlungsentwicklungsgebiet Ennsbach Nord-West
Landwirtschaftliche Nutzung
- * Betriebsentwicklungsgebiet Ennsbach
Landwirtschaftliche Nutzung

2.4. FÜR DAS RAUMORDNUNGSPROGRAMM RELEVANTE UMWELTPROBLEME UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG SENSIBLER GEBIETE

Diese Gebiete sind z.T.:

- * Landschaftsschutzgebiet Strudengau (trifft nur für die Erweiterungsflächen in St. Martin zu)
- * Bodendenkmale (Siedlungserweiterung Karlsbach Süd-West)
- * Flächen hoher landwirtschaftlicher Bodengüte (Betriebsgebiet Süd)

Die Erweiterungen im Landschaftsschutzgebiet wurden mit der Abteilung Naturschutz der Niederösterreichischen Landesregierung abgeklärt und wurden von dieser Stelle als Naturschutz-konform erachtet. Die im Südwesten und Süden von St. Martin geplanten Siedlungserweiterungen wurden infolge der massiven Bedenken des Naturschutzes zurückgezogen.

Um Siedlungserweiterung im Bereich der Bodendenkmale durchführen zu können, bedarf es einer genaueren Angabe der Schutzgüter, deren Lage, eventuelle Ausgrabungen. In diesem Sinne muss vor einer Baulandwidmung das Bundesdenkmalamt (Abteilung für Bodendenkmale) kontaktiert werden. Im konkreten Fall des Erweiterungsgebietes Karlsbach handelt es sich um eine Pestbestattung des 17./18. Jhs. Eine Bebauung derartiger Zonen mit Bodendenkmalen ist prinzipiell möglich, wenn entsprechende Rettungsgrabungen durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen besonderer Güte ist zu erwähnen, dass der Bereich des Betriebserweiterungsgebietes Ennsbach sich auf Flächen hoher landwirtschaftlicher Güte befindet. Allerdings ist auch zu erwähnen, dass aufgrund der Lage (zwischen den beiden Flächen des Betriebsbaulandes) für Erweiterungen keine Fläche bessere Anforderungen erfüllt als diese. Eine weitere Verbauung der ertragreichen Flächen des Ybbsfeldes wird mit dem Entwicklungskonzept unterbunden.

2.5. RECHTSVERBINDLICHE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG - DARSTELLUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die folgende Übersicht zeigt die für das Stadtentwicklungskonzept relevanten, rechtsverbindlich zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt werden. In der Spalte "Berücksichtigung der Ziele, Relevanz der Ziele" erfolgt eine Darstellung von voraussichtlichen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer) Umweltauswirkungen auf Aspekte wie biologische Vielfalt, Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, Landschaft und Wechselbeziehung zwischen diesen Faktoren.

Schutzgüter und Schutzinteressen (mit Quelle)	Schutzzielvorgaben, Schutzzielefestlegungen Konkrete Zielbereiche mit Norm, Quelle	Berücksichtigung der Ziele Relevanz der Ziele
Boden/Untergrund		
Geringer Bodenverbrauch (NÖ ROG, ELSA–Europ. Land and Soil Alliance)	Siedlungsgrenzen, Vertragsraumordnung	Siedlungsgrenzen selbstauferlegt, sukzessive Bebauung nur unter bestimmten Auflagen
Schonung Flächen hoher Bodengüte (NÖ ROG, NÖ KulturlächenschutzG, NÖ BodenschutzG)	Landwirtschaftliche Vorrangflächen (NÖ ROG) Hochwertige Böden laut Finanzbodenschätzung	Flächen ab bestimmter Güte werden im Sinne einer Versorgungssicherung nicht mehr verbaut."
Sicherung von Rohstoffvorkommen (MinRoG)	Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung für grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBI. 5500/35)	Unerheblich
Geringe Bodenversiegelung (ELSA)	Flächenkonsum auf ein erforderliches Ausmaß zu beschränken (ROG)	im üblichen Rahmen, keine großen Parkplätze oder Lagerflächen vorhanden
Minderung der Massenbewegung (Steinschlag, Erdbeben etc.) und konfliktfreier Rückhalt	Gefahrenzonenplan, Rutsch- u. Steinschlaggebiete, geol. sensible Zonen, Bannwald, stark geneigte Flächen	Ist berücksichtigt
Wasser		
Erhaltung von Wasserqualität und –menge (WRG, WRRL) des Grundwassers	Schutz- und Schongebiete (GebietsVO), relevante Grundwasser-Vorkommen (Wasserdatenverbund)	ist berücksichtigt
Erhaltung/Verbesserung der Qualität d. Oberflächengew. r (WRRL – WRG)	Regionale Grünzone (Reg. ROP), bestehendes Gewässernetz	Es besteht kein Regionales Raumordnungsprogramm
Konfliktfreier Oberflächenabfluss/ Entwässerung	Bauverbot im HW100	Irrelevant, weil im Donaubereich kein Bauland ausgewiesen.
schadloser Abfluss bzw. Rückhalt der Hochwasser, Lawinen, Wildbäche	Gefahrenzonenpläne (WRG,Forst G), Schutzwasserw. Grundsatzkonzepte, Retention, Lawinen-, HW-Schutzeinrichtung	Rote und gelbe Gefahrenzonen sind berücksichtigt (siehe auch Mitteilung WLIV). Abflussgebiete als Tabuzone für bauliche Entwicklungen festgelegt, jedoch kaum raumrelevant (Willersbachtal, keine Bautätigkeit)
Luft, Klima		
Reinhaltung (NÖ Luftreinhaltgesetz, Klimabündnis, Klimaprogramm, EU-RL) – emissionsseitige Betrachtung	Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für best. Luftschadstoffe (NEC- Richtlinie)	im Zuge kommender Gewerbeverfahren zu berücksichtigen
Regeneration (ImmissionsschutzG) – immissionsseitige Betrachtung	Gebiete besonders hoher Luftverschmutzung, WEP (Wohlfahrtsfunktion)	WEP im Zuge des Landschaftskonzepts berücksichtigt, Abschirmung von Industriegebiet und Wohnbauland (Ennsbach)
Durchlüftung	Kaltluftentstehungsgebiete und –abfluss,	WEP im Zuge des Landschaftskonzepts berücksichtigt
Tiere, Pflanzen, Lebensräume		
Artenschutz (Rote Liste, NÖ NSG, EU-	Europa-, Naturschutzgebiet (EU-RL, NÖ	Natura 2000 berücksichtigt

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM DER MARKTGEMEINDE ST. MARTIN-KARLSBACH
 UMWELTBERICHT - STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

RL)	NSG, RoteListe), sonstige Lebensräume	
Erhaltung der Biotopausstattung und -vernetzung	Europa-, Naturschutzgebiet (EU-RL, NÖ NSG, reg. ROP Grünzonen)	Natura 2000 berücksichtigt
Habitatfunktion	Europa-, Naturschutzgebiet, sonstige Lebensräume (EU-RL, NÖ NSG)	Natura 2000 berücksichtigt
Wald		
Erhaltung seiner Funktionen (ForstG)	Waldflächen; WEP (Schutz, Wohlfahrts-, Erholungsfunktion) Schutz-, Bannwald	WEP im Zuge des Landschaftskonzepts berücksichtigt und Inhalte aufgenommen.
Landschaft als menschlicher Aktionsraum		
Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft (KulturflächenschutzG, Flurverfassungsg, NÖ ROG)	Hochwertige Böden laut Finanzbodenschätzung, kommassierte Gebiete, zusammenhängende Weinriede u.ä.	Bestand an Landwirtschaften als BA gewidmet, auch Umgebungsbereich
Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Forstwirtschaft (ForstG, NÖ ROG)	Waldflächen; WEP (Nutzfunktion)	WEP berücksichtigt
Berücksichtigung der Interessen von Jagd und Fischerei (NÖ Jagdgesetz)	internationale Wildwechselkorridore, Reviergrößen	keine Eingriffe, Siedlungserweiterungen nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Monokulturflächen
Erhaltung der Gebiete mit einer besonderen Erholungseignung (NÖ NSG, NÖ ROG)	LSG (VO) Naherholungsgebiete, Landschaftskonzept	Hengstberg als Naherholungsraum berücksichtigt
Erhaltung von Heilvorkommen (Quellen, Moore, Klima o.ä.) NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz	Heilvorkommen und Kurorte (VO)	keine Vorkommen
Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit prägenden Strukturen u. Sichtbeziehungen (NÖROG, NÖNSG)	Landschaftsschutzgebiet (VO), Charakteristische und historisch wertvolle Bereiche	siehe Landschaftskonzept und Ziele zu Natur und Umwelt. Einhaltung der Festlegung der Siedlungsgrenzen
Kulturelles Erbe		
Einzelobjekt- und Ensembleschutz, Gebietsschutz (NÖ ROG, DschG)	Denkmalschutzbescheide	Denkmalschutz berücksichtigt
Archäologische Fundgebiete	Auskünfte BDA – Abteilung Bodendenkmale	Bei Siedlungserweiterung in Karlsbach sind vor Bebauung Rettungsgrabungen vorzuschreiben
Ortsbild in historisch o. kulturell bedeutenden Bereichen (NÖROG, NÖBO)	Schutzzonen, Altortgebiete (VO z. Bebauungsplan)	Keine Schutzzonen vorhanden
Energie; Energietransport		
Sicherung der Energieerzeugung für thermische KW, Wasserkraft, Sonne, Wind (Klimabündnis)	Eignungsbereiche, bestehende Anlagen	Keine Windkraft (Landschaftsschutz), großes Potenzial für Bioenergien, alleine schon wegen Waldflächen
Energieverteilung (Leitungsstrassen, Transportleitungen Öl, Gas, Strom)	Bestehende Trassen	bestehende Trassen berücksichtigt
Siedlungswesen allgemein ROG (§§ 14, 15)		
Vermeidung von Störungen oder Gefährdungen für Wohngeb. oder sonst. Gebiete mit Schutzanspruch (ROG)	BW, BA, BK, BS-soziale Einrichtungen, -Schulen (ÖROP), Dauerschallpegel-VO (NRW-Abstands Richtlinie), ÖAL-Richtlinien	Richtlinien berücksichtigt Anordnung von 200m Korridor zwischen Wohn- und Betriebsgebiet in Ennsbach
Sicherung gut geeigneter Betriebs- und Industriegebiete (NÖ ROG, GewO)	Betriebsgebiete, wie BI, BB, BS, NRW-Abstands Richtlinie, ÖAL-Richtlinien	Betriebszonen in verkehrstechnisch günstigen Lagen und abseits des Wohnbaulandes Bahnanschluß möglich, Korridor verhindert Immissionen Gpu
Vermeidung von Störungen für Erholungseinrichtungen (NÖ ROG)	Gp, Gkg, Gspi etc. (ÖROP),	außerhalb von Lärm- und sonstigen Belastungen Gsplo bei St. Pöfeler!
Schutz vor Naturgewalten (Hochwasser, Lawinen, Muren, Hangrutschungen, Steinschlag, etc.) (NÖ ROG)	HW Abflussgebiete, Gefahrenzonen	berücksichtigt
Technische Infrastruktur		
Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und -einrichtungen (NÖ ROG, NÖ LandesstrG, StVO)	Klassifizierung der Straßen	Verkehrskonzept mit hierarchischer Gliederung des Straßennetzes, neue Straßen nur als Anliegerstraßen, Innerörtliches Fußwegenetz
Sicherung und Ausbau der geordneten	Quellschutzgebiete, Versorgungsnetz,	berücksichtigt

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM DER MARKTGEMEINDE ST.MARTIN-KARLSBACH
 UMWELTBERICHT - STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Wasserversorgung (NÖ ROG)	(WRG, EU RL)	
Sicherung und Ausbau der geordneten Abwasserentsorgung (NÖ ROG)	NÖ KanalG, gelbe Linie, bestehendes Entsorgungsnetz, KA-Standorte	ordnungsgemäße Entsorgung gegeben, weiterer Ausbau des Kanalnetzes, Gelände berücksichtigt um Abfluss zu gewährleisten, Erweiterung nur in entsorgbaren Gebieten
Sicherung und Ausbau der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Telekom, Kompost, Wertstoffe, Restmüll)	Bestehende Einrichtungen	Kapazität und Erweiterbarkeit ist gegeben

2.6. MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG, VERRINGERUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON ERHEBLICHEN NEGATIVEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Erhebliche negative Umwelteinwirkungen sind möglicherweise in folgenden Bereichen bezüglich der **landwirtschaftlichen Nutzung** zu erwarten:

- * Siedlungserweiterungsgebiet St. Martin Ost
- * Betriebserweiterungsgebiet Ennsbach Süd

Durch die künftige Nutzung als Bauland kann keine Kompensation von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Es ist jedoch festzustellen, dass die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ständig zurückgeht bzw. in den Nebenerwerb führt. So ist die Zahl der Hauptidealbetriebe zwar leicht gestiegen (zwischen 1995 und 1999 um vier Betriebe), allerdings gab es bei den Nebenerwerbsbetrieben einen deutlichen Rückgang. Gleichzeitig bewirtschaften immer weniger Betriebe größere Flächen. Die Betriebsfläche der Hauptidealbetriebe hat sich in Summe mehr als verdoppelt.

Die Baulandreserven betragen ca. 37 ha, dazu kommen noch ca. 48 ha für Siedlungs- und Betriebserweiterungsgebiete, die derzeit aber noch nicht gewidmet sind, sodass langfristig maximal 85 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden (Viele der Baulandreserven v.a. die Baulücken werden heute meist auch nicht mehr landwirtschaftlich genutzt). Die gesamte Baulandmenge beträgt (inklusive Siedlungserweiterungsgebiete) ca. 148 ha. Das sind ca. 4,6% der bewirtschafteten Fläche (~3.200 ha im Jahre 1999). Die 48 ha an langfristiger Baulandreserve sind somit ca. 1,5% der landwirtschaftlichen Fläche.

Das Betriebserweiterungsgebiet Ennsbach Süd liegt durchwegs in Bereichen mit guten Böden. Allerdings ist festzustellen, dass für die Marktgemeinde keine anderen Flächen mehr zur Verfügung stehen, um eine sinnvolle Betriebsgebietserweiterung für Betriebe dieser Dimension zu betreiben. Darüber hinaus sind für Betriebs- und Industriegebiete konzentrierte Standorte anzustreben und keine Zerstreung über das Gemeindegebiet, weil lärmintensive Einrichtungen räumlich zusammengefasst werden sollen. Nach den verbindlichen Planungsrichtlinien, insbesondere § 14 Abs. (2) Zif. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, sind *...die für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wertvollen Flächen, das sind sowohl die gut geeigneten Standorte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe als auch Produktionsflächen mit hoher Bodengüte, soweit nicht andere Ziele Vorrang haben, für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.*

Für die kommunale Siedlungsentwicklung haben daher die Ziele der Siedlungsentwicklung eindeutig einen höheren Stellenwert als jene zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen.

Erstmals wurde im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes die Bodengüte landwirtschaftlicher Flächen dargestellt. Auf Grundlage dieser wird verordnet, dass „gute“ Böden nicht oder nur in besonderen Fällen verbaut werden sollen.

Von ihrer Dimension untergeordnete Erweiterungen sind:

- „Lückenschluss“ St. Martin-Mitte
- „Lückenschluss“ Pflanzbeet
- Siedlungserweiterung Karlsbach West
- Siedlungserweiterung Ennsbach Nordwest
- Siedlungserweiterung Ennsbach Nord

Keine erheblichen negativen Umwelteinwirkungen sind im **Natura 2000- Gebiet bzw. der Hochwassergefährdung** zu erwarten, weil in diesen Gebieten baulichen Tätigkeiten vorgesehen sind.

2.7. VARIANTEN UND VARIANTENWAHL

Zur "Null-Variante" siehe Ausführungen zu Pkt. 2.2.

Im Zuge der Erstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, insbesondere des Entwicklungskonzeptes, stößt allerdings grundsätzlich die Ausarbeitung und Prüfung von Varianten auf Grenzen. Dies deshalb, weil nach den rechtsverbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ-Raumordnungsgesetzes die Neuausweisung von Bauland

räumlich stark eingeschränkt ist, u.zw. durch folgende Bestimmungen des § 14 Abs. (2):

Zif. 3. Flächen mit einer besonderen Eignung als Standorte für industrielle oder gewerbliche Betriebsstätten sind, soweit nicht andere Ziele Vorrang haben, für diese Nutzung sicherzustellen.

Zif. 7. Bei Neuwidmung von Bauland sind eine ordnungsgemäße Wasserversorgung und eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung als Grundausrüstung sicherzustellen.

Zif. 8. Wohnbauland ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Siedlungsstruktur an bestehendes Siedlungsgebiet so anzuschließen, daß geschlossene und wirtschaftlich erschließbare Ortsbereiche entstehen.

Zif. 9. Wohnbauland, Sondergebiete mit besonderem Schutzbedürfnis sowie Widmungen für Erholungseinrichtungen dürfen nur außerhalb von Störungseinflüssen angeordnet werden.

11. Bei der Festlegung von anderen Widmungsarten ist sicherzustellen, dass Wohnbauland, Sondergebiete mit besonderem Schutzbedürfnis und Erholungsgebiete nicht durch Störungseinflüsse beeinträchtigt werden.

13. Betriebsgebiete und Industriegebiete sind so festzulegen, dass größtmögliche räumliche Konzentrationen innerhalb des Gemeindegebietes erreicht werden.

14. Bei der Festlegung von Widmungsarten ist auf strukturelle und kulturelle Gegebenheiten sowie das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere in historisch oder künstlerisch wertvollen Bereichen, Bedacht zu nehmen.

Die Ausweisungen von Siedlungserweiterungs- und Betriebserweiterungsgebieten haben sich daher auf die Bestimmungen des NÖ-Raumordnungsgesetzes gestützt.

Auch die Nutzung bisheriger landwirtschaftlicher Flächen für künftige Bebauungszwecke entspricht den Bestimmungen des NÖ-Raumordnungsgesetzes, insbesondere § 14 Abs. (2) Zif. 2:

*2. Die für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wertvollen Flächen sind, **soweit nicht andere Ziele Vorrang haben**, für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.*

Dies bedeutet einerseits, dass für die Gemeinde die Sicherung künftiger Siedlungs- und Betriebsgebiete Vorrang vor der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen hat, andererseits gäbe es auch keine Möglichkeit, diese Flächen an anderen Stellen als den geplanten Flächen auszuweisen.

Im Rahmen des Planungsprozesses wurden zur besseren Transparenz Varianten der künftigen Siedlungserweiterung untersucht. Das Ergebnis ist als Anhang 1 dieser SUP beigelegt und bestätigt die Planungsrichtlinien des NÖ ROG 1976.

Zusammengefasst ist eine Siedlungserweiterung in manchen Untersuchungsgebieten auf folgenden Gründen nicht anzustreben:

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM DER MARKTGEMEINDE ST.MARTIN-KARLSBACH
 UMWELTBERICHT - STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Untersuchungsgebiet	Siedlungserweiterung im ÖEK	Begründung für Ausschluss
St. Martin 1	Ja	
St. Martin 2	Nein	Aufwendige Erschließung, exponierte Lage, Beeinträchtigung Ortssilhouette
St. Martin 3	Nein	Aufwendige Erschließung, exponierte Lage (v.a. Bereich hinter Kirchturm), Geländeneigung,
St. Martin 4	Nein	Erschließung nur mit hohem Mehraufwand möglich; bei Bebauung an Landesstraße besteht keine Entsorgungsmöglichkeit; bei Bebauung des nördlichen Feldweges ist hoher Mehraufwand zu leisten; Verkehrssicherheit (Sichtweiten) nicht gewährleistet, Widerspruch zum Landschaftsschutzgebiet
St. Martin 5	Nein	Nur teilweise entsorgbar; Widerspruch zum Landschaftsschutzgebiet (L6064 darf mit Bebauung nicht überschritten werden)
St. Martin 6	Nein	Entsorgung wegen Hangneigung problematisch; Widerspruch zum Landschaftsbild; keine Erweiterung entlang der L6064 und auch nicht ihrer Flucht.
Ennsbach 1	Ja	
Ennsbach 2	Nein	Schwere Durchsetzbarkeit der Erschließung; Erschließung generell problematisch (über schmale Gasse, die von Gebäuden begrenzt wird); Konflikte mit Landwirtschaft vorprogrammiert;
Ennsbach 3	Ja	
Ennsbach 4	Nein	Unwirtschaftliche Erschließung und Entsorgung; Hanglage
Karlsbach 1	Nein	Fehlende Möglichkeit der Erschließung und Entsorgung vom öffentlichen Gut aus,
Karlsbach 2	Ja	
Karlsbach 3	Ja	

2.8. UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DEN ERHEBUNGEN

Zu den Untersuchungsmethoden siehe Planungsbericht.
Schwierigkeiten bei den Erhebungen sind nicht aufgetreten.

2.9. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind:

- * Flächenbilanz: Evidenthaltung, zumindest bei jeder geplanten Änderung der Flächenwidmung im Hinblick auf neue Baulandwidmungen entsprechend den Ausweisungen des Entwicklungskonzeptes
- * Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, gewährleistet durch die Mitwirkung von Landes- und Bundesbehörden (z.B. Luftreinhaltung, Hochwasserschutz, etc.)

Alle Maßnahmen, die eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bedingen, sind einer neuerlichen SUP zu unterziehen.

Zugang	Über L6014 oder Siedlung
Lagebeschreibung	Ostrand St. Martin
Hangneigung	Südhang, abfallend

Wirtschaftliche Erschließung möglich?	Ja, durch Anschluss an L6014 und Verbindungen ins Zentrum der Ortschaft, um Wirtschaftlichkeit wahren zu können, ist somit Erschließung von Süden nach Norden erstrebenswert.
Verkehrssicherheit gefährdet?	Bei Einmündung auf die L6014 ist auf Sichtweiten zu achten
Wasserversorgung vorhanden?	Im angrenzenden Siedlungsgebiet
Abwasserentsorgung	In Richtung L6014 möglich
An bestehendem Siedlungsgebiet	Ja
Außerhalb von Störungen	Ja
Bedacht auf Landschaftsbild	Liegt im Landschaftsschutzgebiet Strudengau, von der Landesstraße im Süden allerdings kaum einsehbar
Gefährdungen/Einschränkungen	

Widmungsverbote laut § 17 (3) bzw. (5) NÖ ROG

Im HW100 Bereich	Nein
Ungenügend Tragfähigkeit	Nichts bekannt
Grundwasserhöchststand über Geländeniveau	Nichts bekannt
Rutsch-, Bruch-, Steinschlag-, Wildbach-, Lawinengefährdung	Nichts bekannt
Grundwasserspiegel höher als Ver- und Entsorgungsanlagen	Nichts bekannt
Alllasten- oder Verdachtsflächen	Nein
Flächen in extremer Schattenlage	Nein
Flächen in extremer Feuchtlage	Nein

St. Martin 2

Lagebeschreibung über L 6014 und über Gemeindestraße
estrand
Richtung Osten

Planungsrichtlinien laut §14 (2) NO ROG

Wirtschaftliche Erschließung möglich?	Bedingt: Über die Gemeindestraße unwirtschaftlich, eventuell über Landesstraße; aufwendig
Verkehrssicherheit gefährdet?	Sichtweiten bei Einmündung beachten
Wasserversorgung vorhanden?	Im angrenzenden Siedlungsgebiet, allerdings liegt Gebiet sehr hoch
Abwasserentsorgung	Unproblematisch in Richtung Südosten möglich
An bestehendem Siedlungsgebiet	Ja
Störungseinflüsse	Keine bekannt
Bedacht auf Landschaftsbild	Liegt über Kirchturm und exponiert
sonstige Gefährdungen	Windwurf durch Waldrandlage

Widmungsverbote laut § 17 (3) bzw. (5) NÖ ROG

Im HW100 Bereich	Nein
Ungenügend Tragfähigkeit	Nichts bekannt
Grundwasserhöchststand über Geländeniveau	Nichts bekannt
Rutsch-, Bruch-, Steinschlag-, Wildbach-, Lawinengefährdung	Nichts bekannt
Grundwasserspiegel höher als Ver- und Entsorgungsanlagen	Nichts bekannt
Altlasten- oder Verdachtsflächen	Nein
Flächen in extremer Schattenlage	Nein
Flächen in extremer Feuchtlage	Nein

St. Martin 3

Bodengüte	>40, <50	Lagebeschreibung	über L 6014 und über Gemeindestraße estrand
Geologie	Unbedenklich lt. BD1	Hangneigung	T. Richtung Süden, Osten
Planungsrichtlinien laut §14 (2) NÖ ROG			
Wirtschaftliche Erschließung möglich?	Zugang zu L6014 nur bedingt möglich, wäre für die Größe dieses Gebiets jedoch nötig		
Verkehrssicherheit gefährdet?	Bei Einmündung auf L6014 bestünden nur geringe Sichtweiten		
Wasserversorgung vorhanden?	An bestehenden Siedlungsgebiet		
Abwasserentsorgung	Möglich, allerdings unwirtschaftlich		
An bestehendem Siedlungsgebiet	Ja		
Störungseinflüsse	Nein		
Bedacht auf Landschaftsbild	Große Rücksicht wegen der exponierte Lage		
sonstige Gefährdungen	Windwurf durch Wald, Graben lt. ÖK		
Widmungsverbote laut § 17 (3) bzw. (5) NÖ ROG			
Im HW100 Bereich	Nein		
Ungenügend Tragfähigkeit	Nichts bekannt		
Grundwasserhöchststand über Geländeneiveau	Nichts bekannt		
Rutsch-, Bruch-, Steinschlag-, Wildbach-, Lawinengefährdung	Nichts bekannt		
Grundwasserspiegel höher als Ver- und Entsorgungsanlagen	Nichts bekannt		
Alllasten- oder Verdachtsflächen	Nein		
Flächen in extremer Schattenlage	Teilweise, durch Wald verursacht		
Flächen in extremer Feuchtlage	Nein		

Wirtschaftliche Erschließung möglich?	edingt: Annähernde Dreiecksform ist mit höherem Aufwand zu erschließen
Verkehrssicherheit gefährdet?	eringe Straßenbreite, Sichtweiten sind bei Einmündung in die L6064 gering, somit
Wasserversorgung vorhanden?	Am Siedlungsgebiet vorhanden
Abwasserentsorgung	möglich
An bestehendem Siedlungsgebiet	Ja
Störungseinflüsse	
Bedacht auf Landschaftsbild	Problematisch, Exponierte Lage
sonstige Gefährdungen	Keine bekannt

Widmung verbote laut 17 3 bzw. 5 NO ROG

Im HW100 Bereich	Nein
Ungenügend Tragfähigkeit	Nichts bekannt
Grundwasserhöchststand über Geländenniveau	Nichts bekannt
Rutsch-, Bruch-, Steinschlag-, Wildbach-, Lawinengefährdung	Nichts bekannt
Grundwasserspiegel höher als Ver- und Entsorgungsanlagen	Nichts bekannt
Altlasten- oder Verdachtsflächen	Nein
Flächen in extremer Schattenlage	Nein
Flächen in extremer Feuchtlage	Nein

St.Martin 5

Fläche in ha	6	Zugang	über L6064
Bodengüte	<50, öst. Teil >50	Lagebeschreibung	Südrand
Geologie	Unbedenklich lt. BD1	Hangneigung	Eben

Planungsrichtlinien laut §14 (2) NO ROG

Wirtschaftliche Erschließung möglich?	Gebiet ist z.T. durch die nördlich verlaufende Straße erschlossen
Verkehrssicherheit gefährdet?	Je nach Einmündung in die Landesstraße; Einmündung wäre eher am Nordrand des Gebiets erfolgen
Wasserversorgung vorhanden?	Am bestehenden Siedlungsgebiet
Abwasserentsorgung	In Teilbereichen möglich, liegt an Höchster Stelle zwischen St. Martin und Ennsbach, somit ist einer Erweiterung in Richtung Ennsbach mit eindeutigen Mehraufwand verbunden
An bestehendem Siedlungsgebiet	Ja
Störungseinflüsse	Keine bekannt
Bedacht auf Landschaftsbild	Liegt hoch und z.T. exponiert: Lt. Abteilung Naturschutz, Amt NO LReg. darf die Barriere der L6064 nicht überschritten werden

sonstige Gefährdungen Keine bekannt

Widmungsverbote laut 17 3 bzw. 5 NO ROG

Im HW100 Bereich	Nein
Ungenügend Tragfähigkeit	Nichts bekannt
Grundwasserhöchststand über Geländeneiveau	Nichts bekannt
Rutsch-, Bruch-, Steinschlag-, Wildbach-, Lawinengefährdung	Nichts bekannt
Grundwasserspiegel höher als Ver- und Entsorgungsanlagen	Möglich
Altlasten- oder Verdachtsflächen	Nein
Flächen in extremer Schattenlage	Nein
Flächen in extremer Feuchtlage	Nein

Bodengüte
Geologie

üdostrand
ichtung Osten abfallend

Planun

Wirtschaftliche Erschließung möglich?	ntweder mit ringhafter oder stichtartiger Erschließung, Durchstich ur L6014 unwirtschaftlich
Verkehrssicherheit gefährdet?	e nach Einmündung in die Landesstraße; Einmündung wäreeher am ordrand des Gebiets möglich
Wasserversorgung vorhanden?	Am Siedlungsrand
Abwasserentsorgung	In Richtung L6014 möglich
An bestehendem Siedlungsgebiet	Ja
Störungseinflüsse	Keine bekannt
Bedacht auf Landschaftsbild	Bebauung über Höhe der L6064 ist lt. Abt. Naturschutz Amt NO LReg nicht anzustreben
sonstige Gefährdungen	Keine bekannt

Widmun sverbote laut § 17 (3) bzw. (5) NÖ ROG

Im HW100 Bereich	Nein
Ungenügend Tragfähigkeit	Nichts bekannt
Grundwasserhöchststand über Geländeniveau	Nichts bekannt
Rutsch-, Bruch-, Steinschlag-, Wildbach-, Lawinengefährdung	Nichts bekannt
Grundwasserspiegel höher als Ver- und Entsorgungsanlagen	Nichts bekannt
Altlasten- oder Verdachtsflächen	Nein
Flächen in extremer Schattenlage	Im östlichen Teilbereich,
Flächen in extremer Feuchtlage	Nein

Ennsbach 1

Fläche in ha	2	Zugang	Über
Bodengüte	~45	Lagebeschreibung	Nordrand
Geologie	Unbedenklich lt. BD1	Hangneigung	Nach Osten, zur Straße leicht abschüssig

Planungsrichtlinien laut §14 (2) NÖ ROG

Wirtschaftliche Erschließung möglich?	Teil des bereits bestehenden Entwicklungskonzeptes Ennsbach, Erschließung bereits geplant und z.T. verwirklicht
Verkehrssicherheit gefährdet?	Bei weiterer Entwicklung: Bedarf für leistungsfähigere Straße
Wasserversorgung vorhanden?	
Abwasserentsorgung	In Richtung bestehende Bebauung möglich
An bestehendem Siedlungsgebiet	Ja, allerdings sind im Erweiterungsgebiet des Konzeptes Ennsbach 2002 2 Häuser errichtet
Störungseinflüsse	Eventuell von Hofstelle im Norden aus, untergeordnet
Bedacht auf Landschaftsbild	Liegt nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet
sonstige Gefährdungen	Windwurf

Widmungsverbote laut § 17 (3) bzw. (5) NÖ ROG

Im HW100 Bereich	Nein
Ungenügend Tragfähigkeit	Nichts bekannt
Grundwasserhöchststand über Geländeniveau	Nichts bekannt
Rutsch-, Bruch-, Steinschlag-, Wildbach-, Lawinengefährdung	Nichts bekannt
Grundwasserspiegel höher als Ver- und Entsorgungsanlagen	Nichts bekannt
Alllasten- oder Verdachtsflächen	Nein
Flächen in extremer Schattenlage	Forst besteht am Westrand
Flächen in extremer Feuchtlage	Nein

Ennsbach 2

Über kleine Straße südöstlich des
Gebiets, ev. über L6048
ordrand
nach Osten

Wirtschaftliche Erschließung möglich?	Schwer: es muss ein Durchstich zur L6048 im Norden geschafft werden, weil Erschließungsvariante im Süden schwer umzusetzen ist.
Verkehrssicherheit gefährdet?	.T. bei Erschließung im Süden: geringe Sichtweiten, schmale Straßen.
Wasserversorgung vorhanden?	Im bestehenden Siedlungsgebiet
Abwasserentsorgung	In Richtung Ortskern möglich
An bestehendem Siedlungsgebiet	Ja
Störungseinflüsse	Keine
Bedacht auf Landschaftsbild	Liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet
sonstige Gefährdungen	Konflikte mit Landwirtschaft möglich

Widmungsverbote laut § 17 (3) bzw. (5) NÖ ROG

Im HW100 Bereich	Nein
Ungenügend Tragfähigkeit	Nichts bekannt
Grundwasserhöchststand über Geländenniveau	Nichts bekannt
Rutsch-, Bruch-, Steinschlag-, Wildbach-, Lawinengefährdung	Nichts bekannt
Grundwasserspiegel höher als Ver- und Entsorgungsanlagen	Nichts bekannt
Altlasten- oder Verdachtsflächen	Nein
Flächen in extremer Schattenlage	Nein
Flächen in extremer Feuchtlage	Nein

Bodengüte	43-45	Lagebeschreibung	Gemeindestraße im Norden Ostrand
Geologie	Unbedenklich lt. BD1	Hangneigung	Richtung Süden

Planungsrichtlinien laut §14 (2) NÖ ROG

Wirtschaftliche Erschließung möglich?	Grundsätzlich ja, das Gebiet ist an der schmalen Nord- und Südseite bereits erschlossen
Verkehrssicherheit gefährdet?	Bei Einmündung in Richtung Süden kompliziert
Wasserversorgung vorhanden?	Im bestehenden Siedlungsgebiet
Abwasserentsorgung	In Richtung Ortskern wegen Hangneigung möglich
An bestehendem Siedlungsgebiet	Ja
Störungseinflüsse	Nein
Bedacht auf Landschaftsbild	Liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet
sonstige Gefährdungen	Keine bekannt

Widmungsverbote laut § 17 (3) bzw. (5) NÖ ROG

Im HW100 Bereich	Nein
Ungenügend Tragfähigkeit	Nichts bekannt
Grundwasserhöchststand über Geländeneiveau	Nichts bekannt
Rutsch-, Bruch-, Steinschlag-, Wildbach-, Lawinengefährdung	Nichts bekannt
Grundwasserspiegel höher als Ver- und Entsorgungsanlagen	Nichts bekannt
Alllasten- oder Verdachtsflächen	Nein
Flächen in extremer Schattenlage	Nein
Flächen in extremer Feuchtlage	Nein

ichtung Südwesten abfallend

Planungsrichtlinien laut §14 (2) NÖ ROG

Wirtschaftliche Erschließung möglich?	Unwirtschaftliche Dreiecksform, allerdings nahe des Ortskerns mit Fußwegverbindungen
Verkehrssicherheit gefährdet?	Einmündung auf L6047 durch Gelände problematisch
Wasserversorgung vorhanden?	An gegenüberliegender Seite
Abwasserentsorgung	In Richtung bestehende Bebauung möglich
An bestehendem Siedlungsgebiet	Ja
Störungseinflüsse	Keine bekannt
Bedacht auf Landschaftsbild	Liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet
sonstige Gefährdungen	Agrarisch geprägte Siedlung: ev. Konflikt mit Nachbarn

Widmungsverbote laut § 17 (3) bzw. (5) NÖ ROG

Im HW100 Bereich	Nein
Ungenügend Tragfähigkeit	Nichts bekannt
Grundwasserhöchststand über Geländenniveau	Nichts bekannt
Rutsch-, Bruch-, Steinschlag-, Wildbach-, Lawinengefährdung	Nichts bekannt
Grundwasserspiegel höher als Ver- und Entsorgungsanlagen	Nichts bekannt
Altlasten- oder Verdachtsflächen	Nein
Flächen in extremer Schattenlage	Nein
Flächen in extremer Feuchtlage	Nein

Karlsbach 1

			Über schmale Gemeindestraße, über bereits gewidmetes Bauland, im privaten Besitz
Bodengüte	40-48	Lagebeschreibung	Zwischen Siedlungsfingern
Geologie	Unbedenklich lt. BD1	Hangneigung	Richtung Nordost

Planungsrichtlinien laut §14 (2) NÖ ROG

Wirtschaftliche Erschließung möglich?	Bedingt: Über schmale Gemeindestraße (Weg) erschlossen, eventuell mit Stichstraße von Norden oder über südliche Seite
Verkehrssicherheit gefährdet?	Bei einer gänzlichen Erschließung solch eines großen Gebiets: Verbreiterung der Straße nötig. Allerdings schwer möglich
Wasserversorgung vorhanden?	
Abwasserentsorgung	Durch Hanglage in Richtung bestehende Bebauung möglich, allerdings ist mit einem Mehraufwand zu rechnen.
An bestehendem Siedlungsgebiet	Ja
Störungseinflüsse	Möglicherweise Hangwasser
Bedacht auf Landschaftsbild	Zwar nicht relevant, allerdings befinden sich regionstypische Streuobstwiesen auf der Fläche
sonstige Gefährdungen	keine

Widmungsverbote laut § 17 (3) bzw. (5) NÖ ROG

Im HW100 Bereich	Nein
Ungenügend Tragfähigkeit	Nichts bekannt
Grundwasserhöchststand über Geländeneiveau	Nichts bekannt
Rutsch-, Bruch-, Steinschlag-, Wildbach-, Lawinengefährdung	Nichts bekannt
Grundwasserspiegel höher als Ver- und Entsorgungsanlagen	Nichts bekannt
Alllasten- oder Verdachtsflächen	Nein
Flächen in extremer Schattenlage	Nein, allerdings unvorteilhafte Hanglage
Flächen in extremer Feuchtlage	Nein

Karlsbach 2

Über Eitzinger Straße,
Landesstraße
üdwestlich Karlsbach
ering zum Martinsbach abfall

Planungsrichtlinien laut §14 (2) NÖ ROG

Wirtschaftliche Erschließung möglich?	Ja, über Landesstraße (Schaffung einer Fußweganbindung in den Ortskern wichtig)
Verkehrssicherheit gefährdet?	Bei Einbindung über Landesstraße sind hohe Sichtweiten gewährleistet; diese müssen bei Erschließung des Gebietes gewährleistet werden
Wasserversorgung vorhanden?	Ja, im Anschluss
Abwasserentsorgung	Möglich
An bestehendem Siedlungsgebiet	Ja
Störungseinflüsse	Eventuell Verkehrslärm durch Landestraße
Bedacht auf Landschaftsbild	Liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet
sonstige Gefährdungen	keine

Widmungsverbote laut § 17 (3) bzw. (5) NÖ ROG

Im HW100 Bereich	Nein
Ungenügend Tragfähigkeit	Nichts bekannt
Grundwasserhöchststand über Geländeniveau	Nichts bekannt
Rutsch-, Bruch-, Steinschlag-, Wildbach-, Lawinengefährdung	Nichts bekannt
Grundwasserspiegel höher als Ver- und Entsorgungsanlagen	Nichts bekannt
Altlasten- oder Verdachtsflächen	Nein
Flächen in extremer Schattenlage	Nein
Flächen in extremer Feuchtlage	Nein

Karlsbach 3



ückenschluss zwischen Karlsbach und
anzbeet
üdlich geneigt

Wirtschaftliche Erschließung möglich?	a, liegt direkt an der Landesstraße, somit kein Straßenbau erforderlich
Verkehrssicherheit gefährdet?	Aufgrund des konvexen Verlaufes der Straße sind z.T. nur geringe Sichtweiten möglich. Für Einfahrten müssen am Bauplatz verschiedene Vorschriften gelten (z B. Einfahrtshöhe)
Wasserversorgung vorhanden? Abwasserentsorgung	Im Anschluss an das Siedlungsgebiet Möglich
An bestehendem Siedlungsgebiet	Ja
Störungseinflüsse	Keine
Konflikte mit Landschaftsbild	Liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet
sonstige Gefährdungen	keine

Widmung verbote laut 17 3 bzw. 5 NO ROG

Im HW100 Bereich	Nein
Ungenügend Tragfähigkeit	Nichts bekannt
Grundwasserhöchststand über Geländeneiveau	Nichts bekannt
Rutsch-, Bruch-, Steinschlag-, Wildbach-, Lawinengefährdung	Nichts bekannt
Grundwasserspiegel höher als Ver- und Entsorgungsanlagen	Nichts bekannt
Altlasten- oder Verdachtsflächen	Nein
Flächen in extremer Schattenlage	Nein
Flächen in extremer Feuchtlage	Nein

Kumulative Bewertung einer Baulanddeignung der potenziellen Erweiterungsgebiete

Planungsrichtlinien	St.M1	St.M2	St.M3	St.M4	St.M5	St.M6	E1	E2	E3	E4	K1	K2	K3
Lage	++	+	+	~	+	+	+	++	+	++	+	++	+
Hangneigung	+	~	~	-	++	+	+	+	+	~	+	++	+
Bodengüte	+	++	++	++	+/~	+	+	+	+	++	+	~	++
Erschließbarkeit	+	~	~	~	~	+	++	-	-	-	-	++	+
Verkehrssicherheit	+	~	~	+	++	+	+	-	+	+	-	++	+
Wasserver-/entsorgung	++	++	+	+	-	-	+	~	+	~	~	+	~
Störungen	+	~	~	+	+	+	+	-	+	~	+	+	+
Einfluss aufs Ortsbild	+	-	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+
Einfluss aufs Landschaft	+	-	+	+	-	-	nicht relevant						
Gesamteignung	+ / ++	~	~	~ / +	~	~	+ / ++	~	+	~	~	+ / ++	+

Erklärung der Bewertung:

Planungsrichtlinien

- ++ optimal im Sinne einer Baulandwidmung
- + gut im Sinne einer Baulandwidmung zu bewerten
- ~ mittelmäßig im Sinne einer Baulandwidmung zu bewerten
- schlecht im Sinne einer Baulandwidmung zu bewerten
- im Sinne einer Baulandwidmung als unzureichend und somit als unmöglich zu bezeichnen

Zur Entscheidung:

Lage richtet sich nach dem bereits bestehenden Bauland und die „Einbettung“ in und an den Anschluss an dieses

Hangneigung stellt eine Abschätzung der durch die Neigung der Oberfläche eingeschränkten Baulanddeignung dar

Bodengüte Richtet sich nach den aus der Grundstücksdatenbank errechenbaren Werten Ackerzahl bzw. Grünflächenzahl, die Aufschluss über die wirtschaftliche Bedeutung geben

Erschließbarkeit Ist eine wirtschaftliche Erschließbarkeit des besagten Gebietes möglich oder müssen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen getroffen werden?

Verkehrssicherheit

Definiert die Möglichkeiten, die Gebiete in das bereits bestehende Straßennetz zu integrieren und im Hinblick auf v.a. Sichtweiten, Straßenprofile und Straßenbreiten für die Verkehrsteilnehmer sicher zu gestalten

Wasser

ist eine wirtschaftliche **Abwasserentsorgung** möglich (bestehen im Anschluss bereits Entwässerungsanlagen), müssten zur Entsorgung hohe Aufwendungen getroffen werden?

und:

ist eine wirtschaftliche **Wasserversorgung** möglich? Liegt das Gebiet im Anschluss an mit Wasser versorgte Bereiche und sind für eine Erschließung keine weiteren großen Aufwendungen (z.B. Hochbehälter) von Nöten?

Ortsbild

Hat eine mögliche Erweiterung gravierende Auswirkungen auf das Ortsbild?

Landschaftsbild

Hat eine mögliche Verbauung auf das Landschaftsbild (v.a. im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet) negative Auswirkungen (z.B. bei Anhöhen, die verbaut werden)